

BUNDESGERICHTSHOF

079

BLW 52/95

BESCHLUSS

vom
29. Februar 1996

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1. Maria S [REDACTED]-H [REDACTED] W [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegnerin zu 1 und Rechts-
beschwerdegegnerin,

2. Heinz S [REDACTED] W [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsgegner zu 2 und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],
Dr. H. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

3. Heinrich Georg T [REDACTED], B [REDACTED] damm [REDACTED], D [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 29. Februar 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats - Landwirtschaftssenat - des
Oberlandesgerichts Hamm vom 2. November 1995
wird auf Kosten des Beteiligten zu 3, der
den Beteiligten zu 1 und 2 die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerdever-
fahrens beträgt 79.600 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß er
Hoferbe nach dem am 17. November 1993 verstorbenen Landwirt
Georg T. (Erblasser) geworden sei. Der Erblasser hat-
te mit Erbvertrag vom 12. Juni 1992 die Antragsgegnerin

- 3 -

zu 1 als Hoferbin und den Antragsgegner zu 2 als Ersatzhof-
erben bestimmt.

Das Landwirtschaftsgericht hat dem Feststellungsantrag
stattgegeben, das Oberlandesgericht hat ihn zurückgewiesen.
Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstel-
lers.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Da ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt,
wäre das Rechtsmittel mangels Zulassung durch das Beschwer-
degericht (§ 24 Abs. 1 LwVG) nur in einem Abweichungsfall
(§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. dazu näher BGHZ 89, 149 ff)
statthaft. Dahinstehen kann, ob die Beschwerdebegründung
insoweit den formellen Voraussetzungen (vgl. BGHZ 89, 149,
151) genügt, denn jedenfalls liegt ein Abweichungsfall hin-
sichtlich der einzigen von ihr angezogenen Vergleichsent-
scheidung des Senats (Beschl. v. 4. Juli 1979, V BLW 33/78
AgrarR 79, 313) nicht vor. Das Beschwerdegericht stellt
selbst auf diese Entscheidung und den dort aufgestellten
Rechtssatz ab, daß der Hoferbe bereits im Zeitpunkt des
Erbfalls imstande sein müsse, den Hof ohne längere Umstel-
lungszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Einen davon ab-
weichenden Rechtssatz stellt das Beschwerdegericht nicht
auf, sondern hält nur im Rahmen tatrichterlicher Würdigung
jedenfalls den Antragsgegner zu 2 "schon beim Erbfall für
wirtschaftsfähig".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit die Rechtsbeschwerde geltend macht, das Berufungsgericht sei von den Grundsätzen und Maßstäben des Bundesgerichtshofs "zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit" in krasser Weise abgewichen, benennt sie keinerlei Vergleichsentscheidung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG).

Ob das Beschwerdegericht zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners zu 2 rechtsfehlerfrei entschieden hat, könnte erst geprüft werden, wenn die Rechtsbeschwerde statthaft wäre, was - wie ausgeführt - nicht der Fall ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LWVG; die Geschäftswertbestimmung ergibt sich aus § 20 Satz 1 Buchst. b HöfeVfO in Verbindung mit § 19 Abs. 4 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel